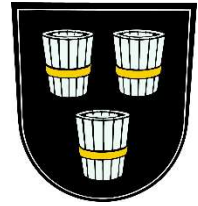


Gemeinde Eppishausen

Mörgener Straße 8, 87745 Eppishausen



3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Abwägungsdokument

zum Verfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Fassung vom 30.07.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 4 BauGB	3
1.1	TöB ohne Stellungnahme:	3
1.2	TöB ohne Bedenken und Einwände:	4
1.2.1	Regierung von Oberbayern, mit Schreiben vom 22.10.2024	4
1.2.2	Staatliches Bauamt Kempten, mit Schreiben vom 23.10.2024	5
1.2.3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 23.10.2024	6
1.2.4	Handwerkskammer für Schwaben Geschäftsbereich Beratung, Recht und IT, mit Schreiben vom 25.10.2024	8
1.2.5	IHK Schwaben, mit Schreiben vom 29.10.2024	9
1.2.6	Landratsamt Unterallgäu Abteilung Bauwesen, mit Schreiben vom 30.10.2024	10
1.2.7	Schwaben Netz GmbH, mit Schreiben vom 31.10.2024	11
1.2.8	Gemeinde Balzhausen VG Thannhausen, mit Schreiben vom 14.11.2024	13
1.2.9	LEW Verteilnetz GmbH (LVN), mit Schreiben vom 14.11.2024	14
1.2.10	Regionalverband Donau-Iller, mit Schreiben vom 18.11.2024	15
1.2.11	Gemeinde Aichen VG Ziemetshausen, mit Schreiben vom 15.11.2024	16
1.3	Zu behandelnde Stellungnahmen:	17
1.3.1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach-Mindelheim, mit Schreiben vom 31.10.2024	17
1.3.2	Wasserwirtschaftsamt Kempten, mit Schreiben vom 31.10.2024	20
1.3.3	Regierung von Schwaben, mit Schreiben vom 21.10.2024	22
1.3.4	Verwaltungsgemeinschaft Stauden, mit Schreiben vom 14.11.2024	27
1.3.5	Landratsamt Unterallgäu - Sachgebiet Wasserrecht und Gewässeraufsicht, mit Schreiben vom 27.11.2024	32
1.3.6	Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, mit Schreiben vom 11.12.2024	35
2.	Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 3 BauGB	38

1. Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 4 BauGB

Die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden (nachfolgend gemeinsam auch „TöB“ genannt) wurden gemäß Baugesetzbuch am Verfahren beteiligt.

1.1 TöB ohne Stellungnahme:

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen
Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Erkheim
Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Koordination Bauleitplanung
BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu
Deutsche Telekom Technik GmbH
DSLmobil GmbH
Energie Schwaben GmbH
Marktgemeinde Markt Wald
Gemeinde Salgen
Gemeinde Walkertshofen
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
Markt Kirchheim
Markt Tussenhausen
Naturpark Augsburg Westliche Wälder e.V.
Zweckverband Stauden-Wasserversorgung

Abwägung:

Es wird festgestellt, dass von obigen Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahmen eingegangen sind. Es wird davon ausgegangen, dass die wahrzunehmenden Belange dieser TöB durch die Planungen nicht berührt werden bzw. die Belange bereits ausreichend berücksichtigt wurden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.2 TöB ohne Bedenken und Einwände:

1.2.1 Regierung von Oberbayern, mit Schreiben vom 22.10.2024

Stellungnahme:

Von: Raumordnung.Region10.14 (Reg OB) <raumordnung.region10.14@reg-ob.bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 22. Oktober 2024 08:09
An: Punctoplan; Ellenried@punctoplan.de
Betreff: WG: Gemeinde Eppishausen / 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Frau Mondel,

wir wurden als Träger öffentlicher Belange über die Funktions-Mailadresse poststelle@reg-ob.bayern.de zu o.g. Vorhaben sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Ellenried" gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Bitte berücksichtigen Sie, dass die Gemeinde Eppishausen nicht in unseren Zuständigkeitsbereich gehört.

Eine Stellungnahme zu diesen Planungen erhalten Sie somit von der höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Oberbayern nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Vasiliki Wolf
Sachgebiet 24.2 – Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
in den Regionen Ingolstadt und München

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München

Telefon: +49 89 2176-3627
Fax: +49 89 2176-403627
E-Mail: Vasiliki.Wolf@reg-ob.bayern.de
Internet: <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de>



1.2.2 Staatliches Bauamt Kempten, mit Schreiben vom 23.10.2024

Stellungnahme:

Von: Thoma, Tobias (StBA Kempten) <Tobias.Thoma@stbake.bayern.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. Oktober 2024 09:58
An: Hanna Mondel
Cc: ellenried@punctoplan.de; Hertle, Lukas (StBA Kempten)
Betreff: AW: Gemeinde Eppishausen / vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Solarpark Ellenried" / AW: Gemeinde Eppishausen / 3. Änderung des
Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Mondel,

ich schicke Ihnen die E-Mail auf diese Adresse, da die E-Mail Adresse <Ellenried@punctoplan.de> nicht
funktionierte.

Vielen Dank für die Beteiligung an den o.a. Bauleitplänen.
Aufgrund der Entfernung der Bauleitpläne zur Staatsstraße, besteht von Seiten des Staatlichen Bauamtes Kempten
hier räumlich keine Betroffenheit.
Das Bauamt Kempten verzichtet deshalb auf die Abgabe einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Tobias Thoma

Staatliches Bauamt Kempten
Rottachstraße 13
87439 Kempten

Telefon: +49 (831) 5243-3649
E-Mail: tobias.thoma@stbake.bayern.de
Internet: <http://www.stbake.bayern.de>

Unsere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:
<https://www.stbake.bayern.de/service/hilfe/datenschutz/index.html>

1.2.3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 23.10.2024

Stellungnahme:

Von: Jelinek, Stefan <StefanJelinek@bundeswehr.org> im Auftrag von GP Bw
BAIUDBw Infra I 3 TOeB <BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org>
Gesendet: Mittwoch, 23. Oktober 2024 13:01
An: info2punctoplan
Betreff: VI-1537-24-FNP // Gemeinde Eppishausen / 3. Änderung des
Flächennutzungsplans
Anlagen: 241023_VI-1537-24-FNP Stellungnahme.pdf

Klassifizierung: ÖFFENTLICH / PUBLIC/PersDat Schutzbereich 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich die Stellungnahme der Bundeswehr.

Eine evtl. Antwort/Rückfrage senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Im Auftrag

Stefan Jelinek
Regierungsamtsinspektor
Bürosachbearbeiter TÖB Team Baden-Württemberg und Bayern



BUNDESWEHR
BAIUDBw Abt Infra
Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD)



Telefon: +49 (0)228-5504-4583
E-Mail: baiudbwtoeb@bundeswehr.org
Adresse: Fontainengraben 200 | 53123 Bonn | DE
Internet: <https://www.bundeswehr.de>

"Allgemeiner Hinweis:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Interlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden.

Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).

Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt."



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Punctoplan
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

Nur per E-Mail: Ellenried@punctoplan.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / VI-1537-24-FNP	Herr Jelinek	0228 5504- 4583	baludbwtoeb@bundeswehr.org	23.10.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

hier: Gemeinde Eppishausen / 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.10.2024 - Ihr Zeichen: Eppishausen vom 21.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jelinek



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. ☎ 49 (0) 228 5504-0
Fax ☎ 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

1.2.4 Handwerkskammer für Schwaben Geschäftsbereich Beratung, Recht und IT, mit Schreiben vom 25.10.2024

Stellungnahme:

Von: Gackowski Wolfgang <wolfgang.gackowski@hwk-schwaben.de>
Gesendet: Freitag, 25. Oktober 2024 11:54
An: info2punctoplan
Cc: Bauleitplanung; info@handwerk-memmingen.de; Punctoplan
Betreff: WG: Gemeinde Eppishausen / 3. Änderung des Flächennutzungsplans
XRM:0023327

hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht und Überprüfung der Unterlagen sind wir in Zusammenarbeit mit der Kreishandwerkerschaft Memmingen - Mindelheim zu dem Ergebnis gekommen, dass gegen vorbezeichnete Bauleitplanung keine Bedenken bestehen.

Freundliche Grüße

Ass. jur. Wolfgang Gackowski

Handwerkskammer für Schwaben
Geschäftsbereich Beratung, Recht und IT
Siebentischstraße 52-58
86161 Augsburg
Tel. 0821 3259-1214
web: www.hwk-schwaben.de
www.bildungschwaben.de
mailto: wolfgang.gackowski@hwk-schwaben.de

Unsere Bildungszentren sind zertifiziert nach DIN EN ISO 9001



*Gefördert durch:

- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages
- Bayerische Staatsregierung für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

1.2.5 IHK Schwaben, mit Schreiben vom 29.10.2024

Stellungnahme:

Von: bauleitplanung@schwaben.ihk.de <bauleitplanung@schwaben.ihk.de>

Gesendet: Dienstag, 29. Oktober 2024 19:28

An: info2punctoplan <info2@punctoplan.de>; bauleitplanung@schwaben.ihk.de

Betreff: Stellungnahme zur Gemeinde Eppishausen, 3. Änderung des FNP mit B-Plan "Solarpark Ellenried"



Gemeinde Eppishausen

3. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit
Bebauungsplan "Solarpark Ellenried"

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Mondel,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Verfahren.

Aus Sicht der IHK Schwaben ergeben sich aufgrund der vorliegenden baulichen Strukturen und wirtschaftlichen Gegebenheiten keine Bedenken gegen die vorgelegten Planunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Behrenz
IHK Schwaben
Stettenstr. 1 + 3
86150 Augsburg
Tel: 0821-3162-158

1.2.6 Landratsamt Unterallgäu Abteilung Bauwesen, mit Schreiben vom 30.10.2024

Stellungnahme:**EINGEGANGEN**

05. Nov. 2024

unterallgäu
landratsamt

Landratsamt Unterallgäu · Postfach 1362 · 87713 Mindelheim

BauwesenPUNCTOplan
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

Gesch.-Nr.	34.2.0
Bearbeiter/in	Herr Irsigler
Gebäude/Zi.Nr.	Gebäude 1, Raum 227
Besuchsadresse	Bad Wörishofer Str. 33 Mindelheim
Telefon	(0 82 61) 9 95 - 3 31
Telefax	(0 82 61) 9 95 - 3 16
E-Mail	claus.irsigler @lra.unterallgaeu.de
Datum	30.10.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Ellenried" sowie 3. Änderung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Eppishausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen mit Schreiben 21.10.2024 und die Beteiligung am Verfahren.

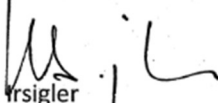
Diese Stellungnahme gilt in gleicher Weise für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Ellenried“ sowie für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans.

Gegen die oben genannte Planung besteht nach unserem bisherigen Kenntnisstand über das Planungsgebiet, soweit es aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich wird, von Seiten der Ortsplanung kein Einwand.

Die Bemühungen der Gemeinde Eppishausen zur Einbindung des Solarparks in die Landschaft sowie die Festsetzungen zur Eingrünung werden ausdrücklich begrüßt.

Anregungen oder Bedenken werden zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Irsigler
Kreisbaumeister**Postadresse**
Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim**Öffnungszeiten**
Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr
zus. Do 14:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung**Telefon** (0 82 61) 9 95 - 0
Telefax (0 82 61) 9 95 - 3 33
www.unterallgaeu.de
info@lra.unterallgaeu.de**Konto der Kreiskasse**
Sparkasse Schwaben-Bodensee
IBAN: DE86 7315 0000 0000 0036 73
SWIFT-BIC: BYLADEM1MLM

1.2.7 Schwaben Netz GmbH, mit Schreiben vom 31.10.2024

Stellungnahme:

Von: Katharina Heinzel <Katharina.Heinzel@schwaben-netz.de>
Gesendet: Donnerstag, 31. Oktober 2024 07:54
An: info2punctoplan
Cc: Sebastian Seiler
Betreff: Stellungnahme zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bebauungsplan "Solarpark Ellenried" in der Gemeinde Eppishausen
Anlagen: Eppishausen_3. Änd. FNP_BP_Solarpark Ellenried_31102024.pdf

Sehr geehrte Frau Mondel,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bebauungsplan „Solarpark Ellenried“ in der Gemeinde Eppishausen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Katharina Heinzel

Sekretariat & Assistenz Assetmanagement, Netzplanung & Bau

☎ +49 821 455166-223 | 📱 +49 15152266913

✉ Katharina.Heinzel@schwaben-netz.de | 🌐 www.schwaben-netz.de

schwaben netz gmbh | Bayerstraße 45 | 86199 Augsburg



Geschäftsführung: Nihat Anaç, René Schoof

Sitz der Gesellschaft: Augsburg

Registergericht Augsburg HRB 21434





schwaben netz gmbh Postfach 10 24 12 86014 Augsburg

PUNCTOplan
Frau Hanna Mondel
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

Postanschrift:
Bayerstr. 45, 86199 Augsburg
Besucheradresse:
Geschwister-Scholl-Str. 3, 89312 Günzburg
www.schwaben-netz.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Sebastian Seiler
Au-Se/Kh
☎ 0821 455166-223
☎ 0821 455166-385
✉ katharina.heinzel@schwaben-netz.de

31.10.2024

**Stellungnahme zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bebauungsplan
„Solarpark Ellenried“ in der Gemeinde Eppishausen**

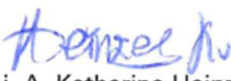
Sehr geehrte Frau Mondel,

in Beantwortung Ihres oben genannten Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die im
Betreff genannte Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bebauungsplan keine Einwände
erheben.

Mit freundlichen Grüßen

schwaben netz gmbh


i. A. Sebastian Seiler


i. A. Katharina Heinzel

Verteiler: BP/FNP Gü

schwaben netz gmbh
Bayerstraße 45
86199 Augsburg

Telefon 0821 455166-0
Telefax 0821 455166-50
www.schwaben-netz.de

Entstörungsdienst jederzeit erreichbar: 0800 – 1 82 83 84

Sitz der Gesellschaft: Augsburg
Registergericht Augsburg HRB 21434

Geschäftsführung:
Nihat Anaç
René Schoof

1.2.8 Gemeinde Balzhausen VG Thannhausen, mit Schreiben vom 14.11.2024

Stellungnahme:

Von: Nachtrub Angelika <angelika.nachtrub@thannhausen.de>
Gesendet: Donnerstag, 14. November 2024 12:09
An: info2punctoplan
Betreff: WG: Gemeinde Eppishausen / 3. Änderung des Flächennutzungsplans -
Stellungnahme der Gemeinde Balzhausen zum Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Balzhausen hat in seiner Sitzung am 05.11.2024 beschlossen, keine Einwendungen gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Eppishausen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Nachtrub

Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen
Verkehrswesen / Baurecht
Edmund-Zimmermann-Str. 3
86470 Thannhausen
Tel.: 08281/901-38
Fax: 08281/901-24
E-Mail: verkehrsrecht.vgem@thannhausen.de
Internet: <http://www.vg-thannhausen.de>

Diese eMail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese eMail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten/löschen diese eMail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser eMail sind nicht gestattet.

1.2.9 LEW Verteilnetz GmbH (LVN), mit Schreiben vom 14.11.2024

Stellungnahme:

Von: Westermair, Marco <marco.westermair@lew-verteilnetz.de>
Gesendet: Donnerstag, 14. November 2024 12:20
An: info2punctoplan
Cc: Aigner, Andreas
Betreff: Gemeinde Eppishausen / 3. Änderung des Flächennutzungsplans; LEW-VGNR 5911

Sehr geehrte Frau Mondel,

vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Einwände, da sich keine Anlagen unserer Gesellschaft im Geltungsbereich befinden.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Westermair
LEW Verteilnetz GmbH (LVN)
Netzbetrieb Zentral
[Bahnhofstraße 13](#)
[86807 Buchloe](#)

T intern 78-382
T extern +49-8241-5002-382
<mailto:marco.westermair@lew-verteilnetz.de>

LEW Verteilnetz GmbH (LVN) • Schaezlerstraße 3 • 86150 Augsburg • www.lew-verteilnetz.de
[Facebook](#) • [Instagram](#) • [LinkedIn](#) • [Xing](#) • [YouTube](#)

LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg; Vorsitzender des Aufsichtsrats: Christian Barr;
Geschäftsführer: Josef Wagner, Norbert Wiedemann; Sitz der Gesellschaft: Augsburg;
Handelsregister HRB 20929, Registergericht: Amtsgericht Augsburg; USt-IdNr. DE240432124

1.2.10 Regionalverband Donau-Iller, mit Schreiben vom 18.11.2024

Stellungnahme:



Regionalverband Donau-Iller • Schwambergerstr. 35 • 89073 Ulm

PUNCTOplan
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

per E-Mail

Telefon: 0731 / 17608-13
Telefax: 0731 / 17608-33
E-Mail: hans-christian.kiefert@rvdi.de
Homepage: www.rvdi.de
Ihr Aktenzeichen:
Ihr Schreiben vom: 21.10.2024
Unser Zeichen: KJ
Datum: 18.11.2024

Gemeinde Eppishausen: Flächennutzungsplanänderung und vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Ellenried"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die plangegegenständliche Fläche liegt im Randbereich eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets gemäß Regionalplan Donau-Iller Kap. B I 2.1 i. V. m. Karte 3. Vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Unschärfe haben wir keine Einwände.

Gemäß Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Satzungsbeschluss am 05.12.2023) überlagert sich die Planfläche ebenfalls mit einem Vorbehaltsgebiet für Erholung (PS B I 6 G (5) i. V. m. der Raumnutzungskarte. Auch diesbezüglich bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen


Hans-Christian Kiefert
Regionalplaner

1.2.11 Gemeinde Aichen VG Ziemetshausen, mit Schreiben vom 15.11.2024

Stellungnahme:

Von: Janik Greiner <greiner@vg.ziemetshausen.de>
Gesendet: Freitag, 15. November 2024 06:58
An: Punctoplan
Betreff: AW: Gemeinde Eppishausen / 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat Aichen hat in seiner Sitzung am 07.11.2024 über o.g. Bauleitplanung beraten und beschlossen.

Es werden keine Äußerungen bzw. Bedenken und Anregungen zur Planung abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Janik Greiner
VG Ziemetshausen
Bgm.-Haide-Str. 1
Tel. 08284 99799-19
Fax: 08284 99799-30
<https://www.vgziemetshausen.de>
greiner@vg.ziemetshausen.de

Hinweis: Diese Nachricht oder deren Anlagen können vertraulichen Inhalts, oder auf eine andere Weise schutzwürdig sein. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger der Nachricht sein, oder diese Nachricht versehentlich erhalten haben, sind Sie nicht berechtigt, den Inhalt der Nachricht weiterzuleiten, zu kopieren oder den Inhalt auf eine andere Art zu verbreiten. Wenn Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte den Absender und löschen Sie die Nachricht mitsamt den Anlagen.

Von: Deniz Ceylan <Ceylan@vg.ziemetshausen.de>
Gesendet: Dienstag, 22. Oktober 2024 08:57
An: Janik Greiner <greiner@vg.ziemetshausen.de>; Anja Boeck <boeck@vg.ziemetshausen.de>; Anna Woellert <woellert@vg.ziemetshausen.de>
Betreff: WG: Gemeinde Eppishausen / 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung:

Die Stellungnahmen 1.2.1 bis 1.2.11 werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Bauleitplanes ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3 Zu behandelnde Stellungnahmen:

- 1.3.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach-Mindelheim, mit Schreiben vom 31.10.2024

Stellungnahme:

Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Krumbach (Schwaben) - Mindelheim



AELF-KM • Jahnstraße 4 • 86381 Krumbach (Schwaben)

PUNCTOplan
Augsburger Str. 17
86551 Augsburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
21.10.2024

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
4612-64-9

Name
Johann Rapp

Telefon
08261/9919-4028

Mindelheim, 31.10.2024

3. Änderung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Eppishausen

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Krumbach (Schwaben) - Mindelheim wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten wie bereits versiegelten Flächen oder Konversionsflächen realisiert werden. Landwirtschaftliche Flächen sollen so weit wie möglich erhalten bleiben und nach Möglichkeit nicht durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Werden dennoch landwirtschaftliche Flächen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie in Form von Solarenergie in Anspruch genommen so sollte dies vorrangig in Form sogenannter Agri-Photovoltaikanlagen nach DIN SPEC 91434 erfolgen. Dies gilt gleichermaßen für privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB als auch für nicht privilegierte Vorhaben.

Die Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 10.12.2021 enthielten bislang einen Überblick über die im Zusammenhang mit der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen relevanten baurechtlichen, landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Vorschriften. Die Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 10.12.2021 werden durch eine Themenplattform für das Planen und Genehmigen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen abgelöst. Die Ausführungen zur Eingriffsregelung (Ziffer 1.9 der Hinweise des StMB zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021) werden deshalb derzeit ressortübergreifend abgestimmt. Die Ergebnisse dieser Abstimmung sind bei der Behandlung der Eingriffsregelung zu beachten.

Seite 1 von 2

Jahnstraße 4
86381 Krumbach (Schwaben)
Telefon 08262 9007-0
Telefax 08261 9919-4007

Hallstattstraße 1
87719 Mindelheim
Telefon 08261 9919-0
Telefax 08261 9919-4007

poststelle@aelf-km.bayern.de
www.aelf-km.bayern.de

Bereich Forsten
Belange der Forstwirtschaft sind von der vorliegenden

Mit freundlichen Grüßen


Rapp

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Die Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde zur Kenntnis genommen und die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt. Freiflächenphotovoltaikanlagen tragen erheblich zur nachhaltigen Energiegewinnung bei und unterstützen die Ziele der Energiewende. Sie ermöglichen die Nutzung erneuerbarer Energien und reduzieren die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen. Durch die Installation von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen wird der Ausstoß von Treibhausgasen verringert, was aktiv zum Klimaschutz beiträgt. Freiflächen, die für Photovoltaikanlagen genutzt werden, können gleichzeitig als landwirtschaftliche Flächen dienen, beispielsweise wie hier durch die Beweidung mit Schafen. Dies unterstützt die Pflege der Flächen und ermöglicht gleichzeitig eine landwirtschaftliche Nutzung. Bereits versiegelte Flächen oder Konversionsflächen stehen im benötigten Umfang im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung. Dennoch legt die Gemeinde großen Wert darauf, dass die Ausweisungen im Gemeindegebiet räumlich verteilt erfolgen und nicht auf eine einzelne, zusammenhängende Fläche konzentriert werden.

Bei den Flächen handelt es sich nicht um hochproduktive landwirtschaftliche Flächen. Ein vollständiger Entzug ist zudem durch das Vorhaben nicht gegeben. Im Zuge der Errichtung der Anlage wird die landwirtschaftliche Nutzung von einer ackerbaulichen Nutzung in eine extensive Grünlandnutzung mit Schafbeweidung umgewandelt. Die Gemeinde misst in ihrer Abwägung dem Klimaschutz ein hohes Gewicht bei. Im vorliegenden Fall werden die Belange des Klimaschutzes - unter Berücksichtigung der positiven Auswirkung einer Dreifachnutzung – Photovoltaik, Landwirtschaft, Naturschutz – höher gewichtet. Im Gemeindegebiet verbleiben ausreichend landwirtschaftliche Flächen. Nach dem Rückbau der Anlage können die Flächen zudem wieder problemlos in die Landwirtschaft zurückgeführt werden.

Der Hinweis zur Themenplattform für das Planen und Genehmigen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird zur Kenntnis genommen. Im Dezember 2024 wurde ein weiteres Ministerialschreiben zur Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung veröffentlicht. Danach wäre das Verfahren in den Anwendungsfall 1 einzuordnen, welcher beinhaltet, dass kein naturschutzrechtlicher Ausgleich mehr nötig ist. Da die Grünordnungsmaßnahmen hauptsächlich für den Ausgleich des Landschaftsbildes geplant sind, hält die Gemeinde an der Planung fest.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung an der Planung fest.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3.2 Wasserwirtschaftsamt Kempten, mit Schreiben vom 31.10.2024

Stellungnahme:

Wasserwirtschaftsamt
Kempten



WWA Kempten – Rottachstraße 15 - 87439 Kempten

PUNCTOplan
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
4-4622-MN 134-
25093/2024

Bearbeitung +49 (831) 52610-250
Philipp Clermont

Datum
31.10.2024

Gemeinde Eppishausen / vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Ellenried" und dazugehörige 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorentwurf der o. g. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Altlasten

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bauleitplanung sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

2. Wasserversorgung/WSG

Eine Wasserversorgung ist für die Anlage nicht nötig.

Im betreffenden Geltungsbereich befinden sich keine Wasserschutzgebiete.



Standort
Rottachstr. 15
87439 Kempten

Telefon / Telefax
+49 831 52610-0
+49 831 52610-216

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-ke.bayern.de
www.wwa-ke.bayern.de

- 2 -

3. Gewässerschutz

Die Pflege und Wartung der Module sollte nur mit grundwasserunschädlichen Reinigungsmitteln durchgeführt werden dürfen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sollte verboten werden.

4. Gewässer und Hochwasser

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Bauleitplanung sind keine Gewässer vorhanden und keine Überschwemmungsgebiete bekannt.

Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Philipp Clermont

Abteilungsleiter Landkreis Unterallgäu und Stadt Memmingen

Abwägung:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Altlasten vorhanden sind und keine Wasserversorgung notwendig ist. Die Verwendung von grundwasserunschädlichen Reinigungsmitteln bei der Pflege und Wartung der Module ist in den Textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Das Verbot zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, genauso wie zum Einsatz von Düngemitteln, ist bereits in den Textlichen Festsetzungen integriert

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3.3 Regierung von Schwaben, mit Schreiben vom 21.10.2024

Stellungnahme:

Geschäftszeichen
24-4621.1-82/17; 4622.8082-13/1

Regierung von Schwaben



Firma
PUNCTOplan
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

EINGEGANGEN

05. Nov. 2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

gemäß ☒ § 4 Abs. 1 BauGB ☐ § 4 Abs. 2 BauGB ☐ § 4a Abs. 3 BauGB

Zum Schreiben vom/Anruf vom
21. Oktober 2024

Anlage/n

1 ☒ Flächennutzungsplan



Änderung
3. Änderung

☒ Bebauungsplan



Änderung

☐ sonstiges baurechtliches Verfahren

Nummer/Gebiet
"Solarpark Ellenried"

Gemeinde/Markt/Stadt
Eppishausen

2 Sehr geehrte Damen und Herren,
wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Regionalplan der Region Donau-Iller (RP DI)

RP DI B I 2.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete; hier: Nr. 112 "Wälder und Talräume im Naturpark Augsburg - Westliche Wälder"

Regionalplan Donau-Iller, Entwurf der Gesamtfortschreibung (RP DI - FE)

RP DI - FE B I 6 G (5): Vorbehaltsgebiete für Erholung

2.2 Stellungnahme aus Sicht der

☐ Landes- und Regionalplanung ☒ Landesplanung ☐ Regionalplanung

Gemäß den vorliegenden Planungsunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Eppishausen, im Norden der Ortslage Ellenried ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" im Flächennutzungsplan neu darzustellen und mit dem o.g. Bebauungsplan zu konkretisieren.

Das geplante Sondergebiet liegt teilweise innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 112 "Wälder und Talräume im Naturpark Augsburg - Westliche Wälder" (vgl. RP DI B I 2.1 i.V.m. Karte 3 "Landschaft und Erholung"). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen von Natur und Landschaft besondere Bedeutung zu. Lässt die Gemeinde den im Regionalplan durch ein Vorbehaltsgebiet besonders gewichteten Belang gegenüber anderen Belangen, wie etwa dem Ausbau erneuerbarer Energien, zurücktreten, so hat sie dies in den Begründungen zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan ausdrücklich darzulegen. Das bedeutet, die Gemeinde kann das vorgenannte regionalplanerische Gewicht nicht in Frage stellen, sie kann jedoch diesen besonders gewichteten Belang im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gegenüber noch gewichtigeren anderen Belangen zurücktreten lassen. Sie muss allerdings ihre tragenden Erwägungen in den Begründungen ausführlich darlegen.

- Fortsetzung siehe Beiblatt zu 2.2 -

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet.

Augsburg, 29. Oktober 2024

Ort, Datum


Unterschrift

Jasmine Rinderhagen, jasmine.rinderhagen@reg-schw.bayern.de

SB/in, E-Mail-Adresse

Beiblatt zu 2.2

Zudem weisen wir darauf hin, dass der geplante Standort innerhalb eines vorgesehenen Vorbehaltsgebietes für Erholung des Entwurfes der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes der Region Donau-Iller (vgl. RP DI - FE B I 6 G (5) i.V.m. Raumnutzungskarte) liegt. Dieser wurde in der Sitzung am 05.12.2023 von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossen. Gemäß RP DI - FE B I 6 G (6) soll in den Vorbehaltsgebieten für Erholung den Belangen Erholung und Landschaftsbild bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Umweltbelastungen sollen in diesen Gebieten möglichst gering gehalten und ggf. reduziert werden.

Derzeit ist offen, ob bzw. in welcher Form die in dem als Satzung beschlossenen regionalplanerischen Konzept enthaltenen Vorbehaltsgebiete Rechtsverbindlichkeit und letztlich Rechtskraft erlangen werden, da die Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörden gegenwärtig noch nicht vorliegt.

Abwägung:

Die Stellungnahme der Regierung von Schwaben wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist von überragendem öffentlichem Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die EU-Kommission und die Bundesregierung haben die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien im „Osterpaket“ mit § 2 EEG verankert. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Notwendigkeit des Ausbaus von Photovoltaik-Anlagen steht außer Frage und negative Auswirkungen auf andere zentrale gesellschaftliche Bereiche müssen bedacht und vermieden werden. Um diesen Vorgaben nachzukommen, hat die Gemeinde Eppishausen den Ausbau von Freiflächenanlagen beschlossen. Dabei sollen in jeder Gemarkung entsprechende Anlagen entstehen.

Der Regionalplan wurde zwischenzeitlich (am 02.12.2024) vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie genehmigt und ist seit dem 21.12.2024 verbindlich. Im gegenständlichen Plangebiet wurde das landschaftliche Vorbehaltsgebiet in ein Vorbehaltsgebiet für Erholung (B I 6 G (5)) überführt. Dazu heißt es im Grundsatz B I 6 G (6), dass den Belangen Erholung und Landschaftsbild bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Umweltbelastungen, einschließlich Lärmemissionen, sollen in diesen Gebieten möglichst geringgehalten und ggf. reduziert werden. Die Kulturlandschaft soll im Hinblick auf ihre Eignung für Kur, Freizeit sowie natur- und kulturgebundener Erholung weiterentwickelt werden. Die gesamte Gemeindefläche liegt im Vorbehaltsgebiet für Erholung.

Umweltbelastungen oder beeinträchtigende Lärmemissionen gehen vom geplanten Solarpark nicht aus, ebenso wenig Staub-, Geruchs- oder Schadstoffemissionen. Durch die dauerhafte Bodenvegetation reduziert sich auch die Gefahr von Wind- oder Wassererosion. Der Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden wirkt sich positiv auf die Umwelt aus. Die geplanten Maßnahmen zur Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild, wie Anpflanzungen mit standortheimischen Hecken und Sträuchern im Nordosten und Norden und Streuobstbäumen im Südwesten, sowie der Erhalt der vorhandenen Strukturen im Nordwesten, tragen dazu bei, dass die Erholungsfunktion der umgebenden Flächen erhalten bleibt. Zudem ermöglicht die extensive Grünlandnutzung mit Schafbeweidung eine naturnahe Nutzung der Fläche, die sowohl der Erholung als auch dem Naturschutz zugutekommt. Im Südwesten wurde in einem ca. 40 m breiten Streifen die erlaubte Anlagenhöhe begrenzt, um die Anlage verträglich in die Landschaft zu integrieren.

Gemäß Stellungnahme des Regionalverbands Donau Iller vom 18.11.2024 (siehe Punkt 1.2.10) bestehen weder gegen die Lage im ursprünglichen Randgebiet des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets noch gegen die Lage im Vorbehaltsgebiet für Erholung Einwände,

Die Nutzung der Fläche für Photovoltaikanlagen ist damit mit den Grundsätzen des Regionalplans vereinbar.

Die Planunterlagen sind hinsichtlich des aktuellen Regionalplans anzupassen und mit den Ausführungen zur Abwägung der Belange in der Begründung zu ergänzen.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3.4 Verwaltungsgemeinschaft Stauden, mit Schreiben vom 14.11.2024

Stellungnahme:

Von: Knöpfle Sarah <Knoepfle@vgstauden.de>
Gesendet: Donnerstag, 14. November 2024 14:14
An: info2punctoplan
Cc: FP-Gemeinde Mittelneufnach
Betreff: Stellungnahme der Gemeinde Mittelneufnach zum in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Solarpark Ellenried samt zugehöriger 3. Änderung des Flächennutzungsplans
Anlagen: Beschlussbuchauszug Sitzung Mittelneufnach 11.11.2024.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Mittelneufnach erhebt Bedenken zum in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Solarpark Ellenried samt zugehöriger 3. Änderung des Flächennutzungsplans – Vorentwürfe nach dem Stand vom 20.08.2024 und begründet diese wie folgt:

1. Durch das Vorhaben werden hochwertige Ackerflächen überdurchschnittlicher Bonität versiegelt bzw. ihrer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.
2. Entgegen der Aussage des Umweltberichts wird die betroffene Fläche derzeit und bisher nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die derzeitige Nutzung ist als biologischer Landbau zu qualifizieren und wird als solcher auch derzeit gefördert. Von einer irgendwie gearteten ökologischen Aufwertung durch das Vorhaben kann also keine Rede sein.
3. Das Vorhaben stellt einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild dar. Aufgrund seiner starken Neigung in nordöstlicher Richtung wird das Vorhaben weithin einsehbar sein und stellt einen Eingriff in eine exponierte Hanglage und schutzwürdige Tallagen dar. Darüber hinaus grenzt die Planung unmittelbar an das Gebiet der Gemeinde Mittelneufnach und an den Naturpark Augsburg Westliche Wälder an. Belange von Naturschutz, Touristik und von Gewerbetreibenden im Hotelleriebereich sind wesentlich beeinträchtigt. Ausgleichsflächen und Eingrünung sind hauptsächlich auf Ellenrieder Seite vorgesehen und schützen die Belange der Gemeinde Mittelneufnach nicht.
4. Die Gemeinde Mittelneufnach hat ihre Zustimmung zu einem ähnlichen Vorhaben in ihrem eigenen Gemeindebereich bereits verweigert.

Des Weiteren möchte die Gemeinde Mittelneufnach noch auf folgenden Abschnitt aus Nr. 6 der Begründung hinweisen und Bedenken äußern:

„Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Im Bereich des Plangebiets ist das Landschaftsbild geprägt von der landwirtschaftlichen Flur. Von der Ortschaft Ellenried ist die Fläche zum größten Teil kaum einsehbar. Im Planungsgebiet befindet sich jedoch eine in West- / Ostrichtung verlaufende Kuppe, welche von der Ortschaft einsehbar ist. Die Sondergebietsfläche wurde im Süd-Westlichen Teil daher deutlich reduziert und als SO II Fläche deklariert. Dadurch ist nur eine verminderte Aufständeshöhe der Module zulässig. Die Höhen sind den textlichen Festsetzungen im B-Plan zu entnehmen. Darüber hinaus wird südlich vor der SO II Fläche eine private Grünfläche mit zahlreichen Bäumen und Sträuchern zur besseren Einbindung des Solarparks in die Landschaft angelegt. Nördlich der Kuppe ist die Fläche von der Ortschaft aus nicht einsehbar. Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild, insbesondere aufgrund der Topographie und der abschirmenden Wirkung der geplanten Eingrünungsmaßnahmen, als gering zu beurteilen. Die vorgesehenen Ausgleichsflächen wirken sich durch eine Strukturanreicherung positiv auf die Landschaft aus.“

In dem Teil der Begründung werden nur die Belange der Gemeinde Ellenried berücksichtigt. Eine Berücksichtigung von Belangen der Nachbargemeinden wie z.B. Reichertshofen erfolgt hier nicht. Dies sieht die Gemeinde Mittelneufnach durchaus bedenklich, da hierbei wesentliche Punkte der Nachbargemeinden vernachlässigt werden.

Der vollständigkeitshalber lassen wir Ihnen hiermit den Beschlussbuchauszug der Gemeinderatssitzung vom 11.11.2024 zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Knöpfle

Verwaltungsgemeinschaft Stauden
Geschäftsstellenleitung

Rathausstraße 58 | 86863 Langenneufnach

E-Mail: knoepfle@vgstauden.de
Internet: www.vgstauden.de
Tel: +49 (0)8239 9605-30
Fax: +49 (0)8239 9605-50
Zentrale Tel: +49 (0)8239 9605-0
Zentrale E-Mail: info@vgstauden.de



Langenneufnach | Mickhausen |
Mittelneufnach | Scherstetten | Walkertshofen

Diese E-Mail enthält vertrauliche Informationen.

Falls Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und löschen diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail und der darin enthaltenen Informationen sind nicht gestattet.

**Gemeinde Mittelneufnach**

Verwaltungsgemeinschaft Stauden

Auszug aus der**Sitzung des Gemeinderates Mittelneufnach**

am Montag, den 11. November 2024

Mitglieder: 13

Anwesend: 12

öffentlich: (XXX)

nichtöffentlich:

6. Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch die Gemeinde Eppishausen im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Ellenried"**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Eppishausen hat in ihrer Sitzung vom 05.09.2024 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Ellenried“ gefasst.

Im Rahmen dessen wurde die Gemeinde Mittelneufnach nun gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt und gebeten, etwaige Stellungnahmen bis 22.11.2024 abzugeben.

Die Planung ist den angehängten Dokumenten zu entnehmen.

Diskussionsverlauf:

Die Mehrheit des Gemeinderats sieht die Belange der Gemeinde Mittelneufnach durch die Planung der Gemeinde Eppishausen ernsthaft beeinträchtigt.

Beschluss:

Die Gemeinde Mittelneufnach erhebt Bedenken zum in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Solarpark Ellenried samt zugehöriger 3. Änderung des Flächennutzungsplans – Vorentwürfe nach dem Stand vom 20.08.2024 und begründet diese wie folgt:

1. Durch das Vorhaben werden hochwertige Ackerflächen überdurchschnittlicher Bonität versiegelt bzw. ihrer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.
2. Entgegen der Aussage des Umweltberichts wird die betroffene Fläche derzeit und bisher nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die derzeitige Nutzung ist als biologischer Landbau zu qualifizieren und wird als solcher auch derzeit gefördert. Von einer irgendwie gearteten ökologischen Aufwertung durch das Vorhaben kann also keine Rede sein.
3. Das Vorhaben stellt einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild dar. Aufgrund seiner starken Neigung in nordöstlicher Richtung wird das Vorhaben weithin einsehbar sein und stellt einen Eingriff in eine exponierte Hanglage und schutzwürdige Tallagen dar. Darüber hinaus grenzt die Planung unmittelbar an das Gebiet der Gemeinde Mittelneufnach und an den Naturpark Augsburg Westliche Wälder an. Die Belange des Naturschutzes sind wesentlich beeinträchtigt. Ausgleichsflächen und Eingrünung sind hauptsächlich auf Ellenrieder Seite vorgesehen und schützen die Belange der Gemeinde Mittelneufnach nicht.
4. Auch die Belange von Touristik und Gewerbetreibenden im Hotelleriebereich sind beeinträchtigt.
5. Die Gemeinde Mittelneufnach hat ihre Zustimmung zu einem ähnlichen Vorhaben in ihrem eigenen Gemeindebereich bereits verweigert.

Abstimmung: 11 : 1

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Mittelneufnach, 13.11.2024

I.A. 
Stefan Januschke

Abwägung:

Die Stellungnahme der Gemeinde Mittelneufnach wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Der Hinweis zum Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen wird zur Kenntnis genommen. Die Boden-/Grünlandgrundzahlen reichen von 50 bis 56 und besitzen damit eine durchschnittliche Wertigkeit. Wenn man die äußeren Umstände, hier vor allem die Hanglage, mit einbezieht, erhält man die Acker-/Grünlandzahl, welche von 38 bis 47 reicht und damit als gering bis durchschnittlich einzuordnen ist. Die umliegenden Ackerflächen weisen im Durchschnitt höhere Acker-/Grünlandzahlen von 47 bis 52 auf. Nach Rücksprache mit dem Grundstückseigentümer ist die Fläche aufgrund der Hanglage und des abfließenden Niederschlagswassers schwer zu bewirtschaften. Die Kombination aus minimaler Versiegelung durch die Anlage und die Entwicklung von Grünland verbessert den Erosionsschutz langfristig.

Der Hinweis zur derzeitigen Nutzung als biologischer Landbau wird zur Kenntnis genommen und die Eingriffs- und Ausgleichsberechnung entsprechend angepasst. Dennoch entsteht dort faktisch eine ökologische Aufwertung der Fläche über die gesamte Betriebszeit der Anlage. Zusätzlich zu einer Verbesserung der faunistischen und floristischen Artenvielfalt kann durch die Anlage ein erhöhter Beitrag zum Klima- und Bodenschutz sowie für den Wasserhaushalt erreicht werden. Grünland eignet sich besser zum Schutz vor Erosion durch Wasser (und Wind), da die Wurzelstruktur den Boden stabilisiert und das Retentionsvermögen des Bodens erhöht wird. Die Anpflanzungen um den geplanten Solarpark sowie einer extensiven Streuobstwiese erhöhen die ökologische Vielfalt deutlich. Die Belange des Naturschutzes werden durch das Vorhaben berücksichtigt.

Auch der Hinweis zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Richtung der Gemeinde Mittelneufnach wird zur Kenntnis genommen. Zusätzlich zu der südlichen Eingrünung ist in der neuen Planung eine Eingrünung im Nordosten Richtung Reichertshofen anzupflanzen. Infolgedessen ist entlang der gesamten nördlichen und nordöstlichen Grenze in Richtung Reichertshofen eine Eingrünung vorgesehen. Die geplante Eingrünung im Nordosten ist geeignet, die optische Wirkung der PV-Anlage auf das nordöstlich liegende Reichertshofen deutlich zu mindern. Da die Module nach Süden ausgerichtet sind, sind keine Reflexionen in Richtung der Ortschaft zu erwarten. Eine strukturreiche, standortgerechte Eingrünung entlang der nordöstlichen und nördlichen Grenze kann die technische Wirkung der Unterkonstruktion wirksam mindern und das Landschaftsbild aus Sicht der Nachbargemeinde deutlich entlasten. Das Vorhabengebiet liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Auswirkungen auf angrenzende Gebiete werden durch die Maßnahmen gemindert. Erhebliche Beeinträchtigungen z. B. durch Lärm, Staub- oder Geruchsemissionen liegen nicht vor.

Der Hinweis zur Betrachtung der Belange des Touristik- und Hotelleriegewerbe wird zur Kenntnis genommen. Durch die geplante Eingrünung entlang der Nordostseite wird eine visuelle teilweise Abschirmung geschaffen, die das Landschaftsbild aus Sicht der touristischen Einrichtungen deutlich entlastet. Darüber hinaus kann die Maßnahme zur Erhöhung der Strukturvielfalt in der Agrarlandschaft

beitragen. Die geplante extensive Beweidung der Fläche mit Schafen stellt nicht nur eine naturschutzfachlich sinnvolle Nutzung dar, sondern kann auch als kulturell verankertes Landschaftselement wahrgenommen werden. Solche traditionellen Nutzungsformen fördern die Identifikation mit der Region und können – bei entsprechender Kommunikation – sogar touristisch positiv wahrgenommen werden. Insgesamt ist der Einfluss auf die touristische Nutzung und die Hotellerie als gering bis moderat einzustufen. Die geplanten landschaftsbildpflegerischen Maßnahmen tragen dazu bei, mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren und gleichzeitig ökologische und kulturelle Qualitäten zu stärken.

Der Hinweis zur Ablehnung eines ähnlichen Vorhabens im Gemeindegebiet der Gemeinde Mittelneufnach wird zur Kenntnis genommen. Die dortige Entscheidung über ein ähnliches Vorhaben stellt jedoch keine bindende Vorgabe für die Gemeinde Eppishausen dar. Die Standortbedingungen sollten in jedem Vorhaben individuell betrachtet werden. Die Belange der Nachbargemeinde wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, führen jedoch unter Würdigung aller Umstände nicht zur Ablehnung des Vorhabens.

Die Gemeinde Eppishausen misst in ihrer Abwägung dem Klimaschutz ein hohes Gewicht bei. Im vorliegenden Fall werden die Belange des Klimaschutzes - unter Berücksichtigung der positiven Auswirkung einer Dreifachnutzung – Photovoltaik, Landwirtschaft, Naturschutz – sehr hoch gewichtet.

In den Planunterlagen sind die Belange der Gemeinde Reichertshofen zu berücksichtigen und entsprechend der Abwägung einzuarbeiten.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3.5 Landratsamt Unterallgäu - Sachgebiet Wasserrecht und Gewässeraufsicht, mit Schreiben vom 27.11.2024

Stellungnahme:

Von: Wasserrecht - Landratsamt Unterallgäu <wasserrecht@lra.unterallgaeu.de>
Gesendet: Mittwoch, 27. November 2024 08:41
An: info2punctoplan
Betreff: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Ellenried“ sowie 3. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Gemeinde Eppishausen
Anlagen: 24-11-14 Stellungnahme Vorentwurf.pdf
Signiert von: wasserrecht@lra.unterallgaeu.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend die Stellungnahme des Sachgebietes Wasserrecht zur o.g. Bauleitplanung.

Dieses Schreiben wird ausschließlich elektronisch übermittelt, Sie erhalten keinen Brief gleichen Inhaltes.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Daser
Leiter Wasserrecht

Landratsamt Unterallgäu
Sachgebiet 33 - Wasserrecht und Gewässeraufsicht

Postadresse Postfach 13 62, 87713 Mindelheim
Besuchsadresse Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim

T (08261) 995-354
F (08261) 995-10 354
martin.daser@lra.unterallgaeu.de
www.unterallgaeu.de





Landratsamt Unterallgäu · Postfach 1362 · 87713 Mindelheim

per E-Mail
PUNCTOplan
Ellenried@punctoplan.de

Wasserrecht

Gesch.-Nr.	33-6323.3
Bearbeiter/in	Daser/Kerler/Bichteles
Gebäude/Zi.Nr.	Gebäude 1, Raum 337
Besuchsadresse	Bad Wörishofer Str. 33 Mindelheim
Telefon	(08261) 995-354
Telefax	(08261) 995-10 354
E-Mail	martin.daser @lra.unterallgaeu.de
Datum	26.11.2024

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Ellenried“ sowie 3. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Gemeinde Eppishausen;
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Bauleitplanung der Gemeinde Eppishausen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Öffentliche Wasserversorgung

Da für die geplante PV-Freiflächenanlage keine Wasserversorgung notwendig ist und Wasserschutzgebiete von dem Vorhaben nicht betroffen sind, bestehen keine Bedenken gegen die im Betreff bezeichneten Bauleitplanungen.

2. Abwasserbeseitigung

Im Plangebiet fällt aufgrund der ausschließlichen Nutzung der Flächen zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage kein häusliches Schmutzwasser an. Daher ist zur vorliegenden Bauleitplanung keine Stellungnahme hinsichtlich der Abwasserbeseitigung erforderlich.

3. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das auf den Solarmodulen der geplanten PV-Freiflächenanlage anfallende Niederschlagswasser kann frei von den Solarmodulen abtropfen und versickert wie bisher breitflächig über die belebte Bodenzone. Es erfolgt daher keine gezielte erlaubnispflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer. Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.



Postadresse
Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Öffnungszeiten
Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr
zus. Do 13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon (08261) 995-0
Telefax (08261) 995-333
www.unterallgaeu.de
info@lra.unterallgaeu.de

Konto der Kreiskasse
Sparkasse Schwaben-Bodensee
IBAN: DE86 7315 0000 0000 0036 73
SWIFT-BIC: BYLADEM1MLM

Seite 2 von 2

4. Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser

Im Vorhabensbereich liegt kein Oberflächengewässer sowie der Bereich der geplanten Bebauung liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Daser
Sachgebietsleiter

Abwägung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Unterallgäu - Sachgebiet Wasserrecht und Gewässeraufsicht wurde zur Kenntnis genommen und die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt. Es wurde festgestellt, dass für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage keine Wasserversorgung notwendig ist und es nicht in einem Wasserschutzgebiet liegt. Eine Stellungnahme hinsichtlich der Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich, da kein häusliches Schmutzwasser anfallen wird.

Außerdem wird festgestellt, dass die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers breitflächig stattfindet. Die Reinigung der Solarmodule ist lediglich mit Wasser ohne weitere Zusätze durchzuführen. Ein entsprechender Hinweis ist in die Textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3.6 Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, mit Schreiben vom 11.12.2024

Stellungnahme:**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§ 4 Baugesetzbuch)**Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde	
Eppishausen; Landkreis Unterallgäu	
☒	3. Änderung des Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan
☒	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Ellenried“ t
☐	mit Grünordnungsplan ☒ mit Umweltbericht
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein
☐	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
☐	Sonstige Satzung
☒	Frist für die Stellungnahme 22.11.2024 (§ 4 Abs. 1 BauGB)
☐	Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)
2. Träger öffentlicher Belange	
Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)	
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.) ALE-SCHW-B2-7517-10-73 Hr. BOR Christoph Graf 08282 92-328	
☐	2.1
☐	2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
☐	2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands Verfahrensgebiet der laufenden Flurneuordnung Königshausen. Baumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft im Planungsbereich sind nicht geplant. Die Neuverteilung der Eigentumsflächen im Verfahrensgebiet ist noch nicht erstellt. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass sich die Einlageflächen (die jetzigen Eigentumsflächen) des geplanten Solarparks nicht vollständig im gleichen Eigentum befinden. Flurstück 137 Gemarkung Königshausen gehört einem anderen Eigentümer als die übrigen Flächen im Planungsbereich. Die Einbeziehung von Flächen mehrerer Eigentümer lässt erwarten, dass sich dadurch die Neuverteilung erschwert und z.B. der Eigentümer von Flurstück 137 nicht mehr bereit sein könnte, sich aus einem festgesetzten Sondergebiet in eine normale landwirtschaftliche Lage tauschen zu lassen. Es wird daher angeregt, Flurstück 137 nicht als Teil des Sondergebiets auszuweisen.

Seite 1 von 3

Ergänzender Hinweis (nicht zur Planung): Für die Terminüberschreitung bei der Abgabe der Stellungnahme bitte ich um Entschuldigung. Dass wegen der vorliegenden Betroffenheit in der Folgeweche noch eine Stellungnahme nachgereicht wird, habe ich am 28.11.2024 telefonisch mit Fr. Mondel vereinbart.	
☐	2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) Einwendungen
☐	Rechtsgrundlagen
☐	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
☐	2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Krumbach (Schwaben), 11.12.2024

gez. Christoph Graf
Bauberrat

ALE Schwaben – Postfach 11 63 – 86369 Krumbach (Schwaben)

Versand nur per E-Mail an:
Ellenried@punctoplan.de

PUNCTOplan
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Verfahrensgebiet innerhalb eines aktuell laufenden Flurneuordnungsverfahrens liegt und dass dort keine Baumaßnahmen geplant sind. Der Hinweis, dass nicht alle Flächen im gleichen Eigentum liegen, wird zur Kenntnis genommen. Das Flurstück 137, Gemarkung Königshausen ist aufgrund der Grundstücksverhältnisse aus der Planung zu nehmen. Die Planunterlagen sind entsprechend anzupassen.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

2. Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 3 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde gemäß Baugesetzbuch am Verfahren beteiligt. Während der Auslegungsfrist konnte jedermann Stellungnahmen zur Planung abgeben. Es wurden 5 Stellungnahmen abgegeben.

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

es liegt der Gemeinde Eppishausen ein Plan für eine Solaranlage mit einer Größe von 6,5 ha vor.

Nachdem es in der heutigen Zeit wichtig ist, sich für regenerative Energien einzusetzen, springen viele mit Begeisterung auf diesen Zug auf, fast ohne kritische Gegenstimmen.

PV Freiflächenanlagen bedeuten Flächenversiegelung und Entzug für eine echte landwirtschaftliche Nutzung für mind. 20 Jahre. Um die Agrarministerin Klöckner zu zitieren: "In Südamerika würden Regenwälder gerodet für Ackerland und europäische Landwirte müssen dann mit umweltschädlich produzierten Lebensmitteln konkurrieren. Eine stärker regionale Versorgung sei die Lehre aus der Corona-Krise". Daraus sollte man eigentlich gelernt haben, dass regionale Versorgung wichtiger ist denn je.

Wir importieren immer mehr Nahrungsmittel aus dem Ausland. Das macht uns zum einen von anderen Ländern abhängig und zum anderen stellt der Transport von Lebensmitteln über weite Entfernungen auch eine große ökologische Belastung dar. Sei es der CO₂ Ausstoss, Brandrodungen, niedrige Umweltstandards bei der Lebensmittelerzeugung.

Es wäre deshalb durchaus sinnvoll, problem- und konfliktlos zuerst PV Anlagen auf Dächern, bereits versiegelte Flächen, öffentlichen Gebäuden und Gewerbebauten zu installieren.

Ackerflächen sind zu schade um verglast zu werden. Es ist völlig legitim, bei den derzeitigen Preisen für Milch und Getreide, Felder in Solarfarmen umwandeln zu wollen für einen sehr guten Pachtpreis, aber es entsteht dadurch eine ungleiche Konkurrenz von Lebensmittelerzeugung und Solarstrom. Eine flexible Reaktion auf die Anforderungen des Agrarmarktes ist dann nicht mehr möglich.

Es gab schon Fälle, dass eine Firma PV-Anlagen projektiert und dann in kurzer Zeit an Investoren oder Betreibergesellschaften weiterverkauft hat. Dies könnte dazu führen, dass sich letztlich die Gewerbesteuer für die Standortgemeinde durch Freibeträge und Abschreibungen extrem reduziert oder sogar ganz wegfällt. Hier hatte der Grundstückseigentümer durch sehr straffe Pachtverträge kein Mitspracherecht, so dass auch der Verpächter grosse Nachteile hätte, z. B. auch beim Rückbau der Anlage.

Die Stauden sind eine Kulturlandschaft, die seit sehr langer Zeit bereits so besteht. Es führen Fahrrad- und Wanderwege in unmittelbarer Nähe des Solarfeldes vorbei. Der Erholungswert dieser wertvollen Landschaft wäre durch eine PV Anlage in dieser Größe erheblich eingeschränkt, da dieses auch weithin sichtbar ist. Allein die Größe dieses Feldes im Vergleich zu den Dörfern Ellenried und Reichertshofen ist schwer zu akzeptieren, es entsteht hier meiner Meinung nach ein großes Flächenungleichgewicht. Hier wird die knappe Ressource "Fläche" für Solarstrom auf Kosten landwirtschaftlichen Produktionsraumes sowie Lebensraum für Tiere und Erholungsraum für die Bevölkerung, generiert. Generell sollte eine Beanspruchung in naturnahen, von technischen Einrichtungen unbelasteten Landschaftsräumen vermieden werden.

Solange auch die Fragestellung, mit welchen Energiespeichern die Glättung des tageszeitlich und saisonalen Schwankungen gelingen kann ungeklärt ist, kann die Energiewende nicht gelingen. Mehr Windräder und PV-Freiflächenanlagen nutzen nichts, wenn wir die Ertragsspitzen nicht speichern können. Es kann deswegen keine stabile Stromversorgung gewährleistet werden. Die Netze dabei stabil zu halten, kostet die Netzbetreiber dabei jährlich Milliarden. Diese Rechnung zahlt am Ende des Tages der Verbraucher. Der Ausbau eines intelligenten, leistungsfähigen Stromnetzes und die Entwicklung von Großspeichern sollte vorangetrieben werden, denn solange wir diese nicht haben, macht der Bau riesiger Solarfelder keinen Sinn.

Die Herstellung von ultrareinem Silizium für die Modulzellen ist extrem energieintensiv. Die Solarmodul-Herstellung in China produziert dabei deutlich mehr Emissionen als eine in Europa, da der Kohlestromanteil in China deutlich höher ist, als in Deutschland. Bei der Produktion von Solarzellen werden außerdem Chemikalien eingesetzt. In China sind die entsprechenden Umweltstandards deutlich niedriger. So gelangen mehr Schadstoffe in die Umwelt. Hinzu kommt der Transport der Module über weite Distanz nach Europa: Transport mit Containerschiffen. Diese stoßen tonnenweise Schadstoffe aus wie Schwefeloxide, Stickoxide und Ruß/Feinstaub. So positiv, wie immer wieder dargestellt wird, ist die Umweltbilanz von Solarmodulen nicht. Man sollte darauf achten, um die Umweltbilanz im Gleichgewicht zu halten, Solarmodule, im besten Fall aus deutscher Produktion zu

installieren. Außerdem sollten Module aus China wegen der dort immer weiter gravierend zunehmenden Menschenrechtsverletzung im vorliegenden Bebauungsplan untersagt werden.

Zuletzt möchte ich noch auf die Richtlinien der Gemeinde Eppishausen zur Nutzung von Freiflächen etwas sagen. Hier ist festgelegt, dass für die Gemarkung Königshausen eine Größenordnung von 5ha vorgesehen ist, die auch gleichmässig im Gemeindegebiet verteilt werden soll. Hier ist an einer Stelle EINE Fläche von bereits 6,5 ha geplant.

Ich hoffe, es werden alle Punkte in ihrem Gremium konstruktiv diskutiert, bevor dieses Mammutprojekt in dieser Form genehmigt und umgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Die grundsätzliche Kritik an der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaik wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Eppishausen erkennt die Wichtigkeit der Nutzung von Dachflächen zur Stromerzeugung an. Ein erheblicher Teil geeigneter Dachflächen befindet sich jedoch in Privatbesitz, sodass die Gemeinde hier nur einen begrenzten Einfluss hat. Für das Gelingen der Energiewende ist jedoch ein Mix aus verschiedenen Technologien, Dachanlagen, Solarparks und weitere erneuerbare Energien-Technologien, notwendig. Solarparks leisten einen wichtigen Beitrag für die gesamte Gesellschaft, weil sie eine zentrale Rolle in der Energiewende und im Klimaschutz spielen. Sie ermöglichen eine schnelle, kostengünstige und großvolumige Erzeugung von erneuerbarem Strom, was die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringert und damit sowohl Klimaziele als auch Energieversorgungssicherheit unterstützt. Durch die niedrigen Stromerzeugungskosten sinken langfristig auch die Energiekosten für Haushalte und Unternehmen. Durch den Anschluss an Mittel- der Hochspannungsnetze können sie zur Stabilisierung des Stromsystems beitragen, insbesondere wenn sie mit Speichern oder Lastmanagement kombiniert werden. Durch die ökologische Aufwertung der Flächen unter den Modulen entstehen neue Lebens- und Rückzugsräume für Tier- und Pflanzenarten. Insgesamt fördern großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen also nicht nur den Klimaschutz und eine sichere Energieversorgung, sondern stärken auch wirtschaftliche Stabilität, regionale Entwicklung und den Naturschutz. Die Flächenversiegelung bei dem Solarpark ist aufgrund der Gründung mittels Rammpfosten minimal. Durch eine extensive Nutzung mit Schafbeweidung wird die Fläche ökologisch aufgewertet und weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird.

Es ist gesetzlich geregelt, dass die Einnahmen aus der Gewerbesteuer zu 90 Prozent an die Standortgemeinde des Solarparks gehen, und nur zu 10 % an die Gemeinde, in der der Betreiber seinen Hauptsitz hat. Insofern wäre auch bei einem Betreiberwechsel die Zahlung des Großteils der Gewerbesteuereinnahmen an die Standortgemeinde gesichert. Der Vorhabenträger ist jedoch ein Unternehmen, dem es ein besonderes Anliegen ist, Planung, Bau und spätere Betriebsführung aus einer Hand zu verantworten. Eine Veräußerung an potenzielle Investoren ist weder vorgesehen noch beabsichtigt. Der Vorhabenträger ist ein mittelständisches Familienunternehmen mit über 20 Jahren Erfahrung in der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Energieanlagen und mit mehr als 1.000 MW installierter Leistung.

Die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Umweltbilanz von Solarmodulen sind grundsätzlich nachvollziehbar, beziehen sich jedoch überwiegend auf globale Lieferketten und weniger auf die konkrete Planung und Umsetzung vor Ort. Bei der Bewertung erneuerbarer Energien sollte nicht allein die Herstellung und der Transport einzelner Komponenten betrachtet werden, sondern eine umfassende Lebenszyklusbetrachtung, die Produktion, Nutzung und Entsorgung gleichermaßen einbezieht. Auf

dieser Grundlage ergibt sich für Photovoltaik ein deutlich positives ökologisches Gesamtbild, insbesondere im Vergleich zu vielen konventionellen Formen der Energieerzeugung.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass China derzeit rund 80 % der globalen Wertschöpfungskette im Bereich der Photovoltaik kontrolliert. Eine Beschränkung auf ausschließlich deutsche oder europäische Produkte ist vor diesem Hintergrund gegenwärtig nicht realistisch, ohne den notwendigen Ausbau der Solarenergie erheblich zu verlangsamen und damit die Erreichung von Klimaschutzzielen zu gefährden. Aspekte wie Umweltstandards und Menschenrechte innerhalb globaler Lieferketten sind zweifellos von großer Bedeutung, sollten jedoch handelspolitisch und regulatorisch adressiert werden, anstatt den Einsatz von Solarmodulen pauschal zu untersagen (Fraunhofer ISE, 2024, „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland“)

Aus rein ökologischer Perspektive bleibt die Photovoltaik, auch unter Berücksichtigung von Herstellung und Transport, eine der klimafreundlichsten verfügbaren Energieformen.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden geprüft und vor allem in Richtung Reichertshofen in den Planunterlagen spezifiziert. Offizielle Wander- und Radwege verlaufen in über 1,7 km Entfernung. Ein örtlicher Wanderweg führt in 160 m Entfernung südwestlich an dem Solarpark vorbei. Der Solarpark kann jedoch aufgrund der bestehenden Wohnbebauungen, Ortsrandeingrünung, der Topographie sowie der geplanten vorgelagerten Streuobstwiese nicht oder nur an bestimmten Punkten des Weges kurzzeitig eingesehen werden. Die Planung ist zur besseren landschaftlichen Einbindung mit zusätzlicher Eingrünung nach Norden und Osten hin zu ergänzen. Die Staudenlandschaft bleibt durch die dann fast komplett ringsum verlaufende Eingrünung, eine vorgelagerte Streuobstwiese und das geplante Pflegekonzept landschaftlich eingebunden. Schädliche Emissionen gehen von dem Solarpark nicht aus. Die Wegebeziehungen bleiben bestehen, die Fläche selbst ist bereits jetzt nicht für Erholungssuchende zugänglich. Für Kleintiere bleibt der Zugang zur Fläche aufgrund des Bodenabstandes des Zauns bestehen. Für viele Arten bietet der Solarpark dank der Extensivierung einen Rückzugs- und Lebensraum.

Der Hinweis zur Glättung tageszeitlicher und saisonaler Schwankungen wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass Anlagen zur Speicherung bereits Bestandteil der Planung sind.

Die in dem Kriterienkatalog genannte Flächenobergrenze von 5 ha Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemarkung Königshausen ist nur ein Teil der geplanten PV-Fläche in der Gemeinde Eppishausen. Im gesamten Gemeindegebiet sind 30 ha geplant. Die Gemeinde möchte damit eine Konzentration auf nur ein Gebiet vermeiden. Die Flächengröße von 6,5 ha für den gegenständlichen Solarpark ist aus Sicht der Gemeinde vertretbar, da sie eine kompakte, landschaftsverträgliche Umsetzung ermöglicht und wurde bereits vor Beginn der Planung im Gemeinderat abgestimmt.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung der Flächennutzungsplanänderung an der Planung fest.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe mitbekommen, dass bei Ellenried ein Solarpark entstehen soll.
Ich betreibe in Reichertshofen eine Pension mit 12 Gästezimmer.

Wir befinden uns im Naturpark „Westliche Wälder“ der wegen seiner schönen Landschaft was ganz besonderes ist und unsere treuen Urlaubsgäste gerade das sehr schätzen und deswegen zu uns kommen.

Natürlich passt so ein Solarpark nicht in dieses idyllische Landschaftsbild.
Auch sehr viele Tages Touristen kommen zu uns ins schöne Staudenland, um wandern zu gehen oder eine Fahrradtour zu unternehmen.

Bitte überdenken Sie Ihr Vorhaben noch einmal und lassen das letzte Stückchen „Heile Welt“ so wie es ist.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

Abwägung:

Die Stellungnahme wurde in die Abwägung einbezogen. Die Bedeutung des Naturparks „Augsburg – Westliche Wälder“ für den Tourismus in der Region wird anerkannt. Der geplante Solarpark liegt innerhalb des Naturparks, jedoch außerhalb von Schutzgebieten oder besonders sensiblen Bereichen. Die Planung orientiert sich an den dort geltenden Grundsätzen, insbesondere an der Vielfaltigkeit der Nutzungsformen durch die Kombination aus Solarenergie und Schafbeweidung.

Die Fläche wird nicht versiegelt, sondern extensiv mit Schafen beweidet. Durch die naturnahe Pflege, den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel im gesamten Plangebiet sowie die geplante Eingrünung und Streuobstwiese wird die Fläche ökologisch aufgewertet. Die Module sind nach Süden ausgerichtet, sodass keine Blendwirkung in Richtung Reichertshofen zu erwarten ist. Je nach Standort ist die Modulfläche jedoch von Norden aus (teilweise) einsehbar. Um den Solarpark auch nach Norden und Osten besser in die Landschaft einzubinden, sind hier zusätzliche Grünstreifen mit Strauchpflanzungen anzulegen. Dies ist in den Planunterlagen zu ergänzen.

Offizielle Wander- und Radwege verlaufen in deutlichem Abstand zur Anlage (mindestens 1,7 km), eine unmittelbare Beeinträchtigung des touristischen Wegenetzes ist nicht gegeben. Auch hier sei erwähnt, dass ein örtlicher Wanderweg in 160 m Entfernung südwestlich an dem Solarpark vorbeiführt. Der Solarpark kann jedoch aufgrund der bestehenden Wohnbebauungen, Ortsrandeingrünung, der Topographie sowie der geplanten vorgelagerten Streuobstwiese nicht oder nur an bestimmten Punkten des Weges kurzzeitig eingesehen werden. Schädliche Emissionen gehen von dem Solarpark nicht aus. Die Wegebeziehungen bleiben bestehen, die Fläche selbst ist bereits jetzt nicht für Erholungssuchende zugänglich. Für Kleintiere bleibt der Zugang zur Fläche aufgrund des Bodenabstandes des Zauns bestehen. Für viele Arten bietet der Solarpark dank der Extensivierung einen Rückzugs- und Lebensraum. Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur regionalen Energiewende und steht im Einklang mit den Zielen des Naturparks, insbesondere dem Klimaschutz und der Förderung nachhaltiger Landnutzung.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Photovoltaikanlagen in der Bevölkerung nicht ausschließlich kritisch wahrgenommen werden, sondern auch zahlreiche positive Aspekte verkörpern. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und können zugleich das positive Außenbild der Gemeinde stärken,

indem sie das Engagement für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Energieversorgung sichtbar machen.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung der Flächennutzungsplanänderung an der Planung fest.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen u. Herren,
Sehr geehrte Bürgermeisterin Fr. Nieberle,

da ich an die Solaranlage angrenze mit der Flurn. 129 der Gemarkung Königshausen und Fln. 151 der Gem. Reichertshofen, sehe ich und mein Sohn der die Fläche demnächst übernimmt, nur Nachteile, sprich Begrünung und Zaunanlagen, auch wenn die Flächen verpachtet sind, der die angrenzenden und meine Flächen auf biologisch bewirtschaftet.

Des weiteren wird bei uns zur Zeit die Flurbereinigung durchgeführt, das heist Flächen zusammen legen, da ich gegenüber der Ortverbindungsstraße Ellenried -Reichertshofen auch ein Flurstück besitze mit der Flurn. 125 der Gem. Königshausen und diese Fläche angrenzend an die Fläche Fln. 129 zugeteilt möchte, sehe ich hier keine Möglichkeit mehr.

Außerdem spiegelt die Solarfläche auf mein Wohngebäude Hausr ■■■, was auch zur Erderwärmung beiträgt.

Mit freundlichen Grüßen

Abwägung:

Die Stellungnahme wurde in die Abwägung einbezogen. Der Einwand betrifft die unmittelbare Nachbarschaft zur geplanten PV-Anlage sowie mögliche Auswirkungen auf die Flächenbewirtschaftung, die Flurbereinigung und das Wohngebäude.

Die angrenzenden Flurstücke 129 (Gemarkung Königshausen) und 151 (Gemarkung Reichertshofen) liegen am Rand des Geltungsbereichs. Die geplante Anlage wird durch eine Eingrünung und Einfriedung landschaftlich eingebunden. Diese Maßnahmen dienen dem Schutz des Landschaftsbildes und der Abgrenzung der Anlage, stellen jedoch keine Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung dar. Zu den genannten Flurstücken hat der Zaun einen Mindestabstand von 7 m. Die Anpflanzung erfolgt zaunseitig in ausreichendem Abstand zu den Nachbarflächen.

Die Hinweise zur laufenden Flurbereinigung werden zur Kenntnis genommen. Die Planung des Solarparks erfolgt unabhängig vom Flurbereinigungsverfahren, das eigenständig über die Zuteilung von Flächen entscheidet. Die Planung schließt eine Zuteilung angrenzender Flächen nicht grundsätzlich aus, sondern stellt lediglich eine neue Rahmenbedingung dar, die im Verfahren berücksichtigt werden kann.

Die Solarmodule sind nach Süden geneigt. Gemäß den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ (LAI 2012) sind Immissionsorte hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch zu sehen und näher zu untersuchen, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage liegen, sind nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) zu berücksichtigen. Bei einer schräg aufgestellten und nach Süden ausgerichteten Photovoltaikanlage werden die Sonnenstrahlen mittags durch die Neigung der Modulflächen „nach oben“ reflektiert. Eine Beeinträchtigung des ca. 230m südlich liegenden Gebäudes ist daher nicht gegeben.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung der Flächennutzungsplanänderung an der Planung fest.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stellungnahme:

Betreff: Stellungnahme „Solarpark Ellenried“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir sind gegen das geplante Projekt !!!

* Falls die große Hecke / Bäume (etliche Eschen sind in letzter Zeit schon umgeschitten worden) beseitigt und umgeschitten werden sollen, bin ich / wir dagegen. Zu viele nützliche Elemente befinden sich im Gehölz: Salamander, Kröten, Sperber, Fledermaus, Wiesel, Igel, Schmetterlinge sowie kleine Vögel wie die Spatzen auch ein Uhu (Eule ist bei Nacht nicht bier)!

Neues Gehäus braucht mindestens 20 Jahre, damit dort Schutz vor Wind u. Wetter bekommen.

* Entstehen in diesem Gebiet auch Bienenfreundliche Blühflächen?

* Im V-Markt gibt es Ur-Dinkelmehl (geschützt vom Aussterben) aus Reichthofen, dieser sucht Pachtflächen zur Grundriehung von Lebensmitteln für die Verbraucher, bekommt keinen Pacht!

* Neue Weidehaltungsverordnung: Wasserversorgung, Unterstellung durch Windgeschützten Stall, es reichen keine Module gegen Hagel!!! Wer sorgt für diese Tiere, bei Fam. Meitinger sind wir dagegen! (Bei Hochlandwunden in Ellenried und Reichenberg ist das der Fall u. nur 200 Tage Weidehaltung. Bei dieser große sind mindestens 17-18 Stück Schafe die Weiden müssen!!! Viehbestand und Schäfer gehen zurück, wer garantiert das?

* Wo entsteht Ausgleichsfläche?

Wer pflegt diese Bäume? Und kommen diese auch zum Entasten? Bei Obstbäumen (Äpfel) z.B. gelbes Band, das jeder pflücken darf, für die Öffentlichkeit? Vertraglich und mit dem Verpächter / nächste Generation muss festgelegt werden, dass diese Bäume / Sträucher nicht mehr der Natur entnommen werden dürfen!!! Da es kein Acker mehr ist und keiner mehr werden darf, laut Amt Landwirtschaft u. Forsten!

* Wir haben im Sommer im Salbau Tälchen draußen, diese Bebauung ist weniger als 50m entfernt. Wir müssen die Tiere laufen lassen und bräuchten einen Stall für Liegeflächen, Flurberingung dauert zu lange, damit dürfen wir auch nicht mehr bauen (50m nicht gegeben)!

1. Seite

Anlage 2. Seite

zu Stellungnahme „Solarpark Elkmied“
zweite Seite:

vom 07.11.2024

- * Wie sieht es beim Brauchschute aus? Bliterschlag, eventuell Hagel, Schneeeindruck, dort hatten wir erst 2023 bei Schneeeindruck einen Baum (Mittelneufnach umgefallen) eine Überspannung der Himmel blau (bei Nacht ca 21°), keinen Strom mehr, Telefonanlage ist 1 Woche lang ausgefallen!!! Und das Stromnetz so nahe, da in unmittelbarer Solaranlage (im Feld), diese geht 10m am Haus, nächst Bebauung 1/2m neben dran vorbei! Halten wir das aus, ich glaube nicht!
- * Wird der Strom zum Verteilerkasten „Am Eichel“ angeschlossen? Und läuft von dort, dann wieder auf Reichelshofen? Oder kommt da ein Verteilerkasten Richtung Reichelshofen hin? Wir wollen keine zusätzlichen Stromleitungen im Erdboden an unserem Grundstück vorbei!!!
- * Wie viel Elektromog / Strom gesundheitlich läuft, dann hier vorbei?
- Wie gesundheitsgefährlich, seelische, unruhige Kinder entsteht, da Allergien bestehen, wir haben schon Probleme wegen dem Sendemasten! Wir müssen damit leben Fam. Meitinger will das so! Das muss sich der Gemeinderat / einen überlegen ob sie alle persönlich das auch wollen würden, einen Solarpark vor der Tür / hinterm Haus.
- * Alles wegen Geld (Gewerbesteuer, Strom, Pacht) diese Punkte, wiegen schwerer als Klimaschutz!!! Wir Menschen müssen uns der Natur unterwerfen, sie ist auf Dauer stärker als wir, was hinterlassen wir unseren nächsten Generationen? Wer und wo werden diese Solarplatten entsorgt in Afrika, wo's billiger ist! Wie sieht es mit der Feuerwehr aus bekommen, diese dann auch ein Wasserlöschfahrzeug mit Tank? Mein Mann hat dort wo er hinkommt schon erlebt, das ein ganzes Feld Solarplatten abgebrannt ist und man darf nicht löschen, nur kontrolliert abrennen lassen darf, aber ein Flächenbrand entstehen kann! Schafe wehen an den Leitungen damit kommt er sich auch aus, weil er bisher zu uns gekommen ist, Schafe gehalten hat!
- * Ein Weg wie eingereicht an den Brunnen 13112 früherer Gemeindegewandweg gibt es von dort aus nicht mehr! Zufahrt alles über wenn man von Langhanssen auf Elkmied fährt? Auhell für die Feuerwehr?
- * Baugrund ist auf lange Licht, ja kein Thema oder?
- * Wir stellen einen Antrag auf einen Planungsstopp!
- * Wir stellen einen Antrag auf, wie viel Elektromog dann an unserem Grundstück vorbeiläuft und wie viel wir mit den ca. 50m rechnen müssen!
- * Auf Dach ist das in Ordnung, aber nicht für Natur in bester Lage!!!
- * Hier wird etwas geplant von riesiger Größe und keiner wird gefragt, erst wenn es fast soweit ist. Und alle sind dafür, diese Anlage vor der Nase haben!!!
- * Wenn es sein muss, werden wir uns von einem Rechtsanwalt einschalten / beraten lassen ^{gegenüber} kommen!
- * Weitere Stellungnahmen Hochwasser, ... haben wir über den Bauernverband eingereicht + Bilder!!!
- Leider war die Bürgermeisterei zu einem Telefonat nicht erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen

Rückseite beachten!

Auf diesen Papieren / Plänen die im Internet stehen wird man nicht
ganz schlau, denn dort steht ja nur immer das selbe!

Warum wird die Öffentlichkeit nicht besser mit einbezogen?

Wir warten nichts von den öffentlichen Sitzungen und auch keine Vorortbesichtigung.
Unterhalb von dem Acker wird der Rest auch noch genehmigt sobald die
Flurbereinigung abgeschlossen ist. Und das Nachbargrundstück unterhalb vom Ende Acker
wird wahrscheinlich (aber Mittelneufnach ist dagegen) auch der Solarpark erweitert.
die Belastung für uns wächst !!!

Betreff: Solarpark Ellenried / Antrag auf Untersuchung Elektromog / Strom

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir stellen einen Antrag auf die Untersuchung Elektromog durch die Solarplatten
sowie der Stromdurchflussbelastung vor unserem Grundstück 10m zum Haus /
1km zur nächsten Bebauung.

Wir haben 3 Kinder, der 1. Sohn hat Probleme Allergien, schlecht schlafen ...
Und wir auf unserem Grundstück von hinten ca 50m und von vorne, da läuft auch
schon Strom aus dem Solarpark Himmelstetten durch. Letzen hat unser Sohn / Kinder
Probleme die, dann vergrößert werden! Deutlich größerer Stromfluss.

Wir reichen den Antrag, über die Gemeinde Eppishausen, Mörgeur Str. 8 87745 Eppishausen
ein. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Betreff: Solarpark Ellenried / Antrag auf Planungsstopp

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir stellen einen Antrag auf Planungsstopp.

Da wir uns nicht sicher sind, ob wo Sie die Bebauung gerechnet haben.

Der Aufbau der auch zeitweise als Hallenstall genutzt wird keine 50m Entfernung beträgt!

Wir reichen den Antrag über die Gemeinde Eppishausen, Mörgener Str. 8 87415 Eppishausen ein. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Abwägung:

Die Stellungnahme wurde in vollem Umfang geprüft. Die angesprochenen Themen betreffen insbesondere den Erhalt bestehender Gehölzstrukturen, den Schutz von Arten, Fragen zur landwirtschaftlichen Nutzung, zur Tierhaltung, zur technischen Sicherheit sowie zur gesundheitlichen Wirkung der Anlage.

Der bestehende Gehölzbewuchs wird durch die Planung nicht berührt. Es sind keine Rodungen für die Errichtung des Solarparks vorgesehen. Die angrenzenden Strukturen bleiben erhalten und werden durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt. Die dort lebenden Tierarten werden nicht gefährdet, sondern im Gegenteil wird deren Nahrungsangebot durch die Grünflächen innerhalb des Solarparks erhöht. Blühflächen sind im aktuellen Planungsstand nicht vorgesehen, jedoch ist festzustellen, dass das geplante Extensivgrünland und die Pflanzmaßnahmen eine deutlich größere Biodiversität als die aktuell bestehenden Ackerflächen aufweisen wird.

Die Anforderungen an die Tierhaltung, wie Wasserversorgung und Witterungsschutz, werden im Rahmen der Betriebspflicht des Vorhabenträgers geregelt. Die Beweidung erfolgt durch einen erfahrenen Schäfer, wobei sich die Anzahl der Tiere nach der Flächengröße und dem Pflegekonzept richtet. Unterstände für Weidetiere sind in den Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzt. Sie umfassen die Entwicklung von extensivem Grünland, strukturreicher Heckenbepflanzung zur Eingrünung sowie die Anlage einer Streuobstwiese. Diese Maßnahmen dienen der ökologischen Aufwertung, der landschaftlichen Einbindung der Anlage und dem langfristigen Erhalt naturnaher Strukturen. Die Pflege und Sicherung der Flächen wird vertraglich geregelt und liegt in der Verantwortung des Vorhabenträgers. Die vorgesehenen Maßnahmen sind an den Eingriff gekoppelt und daher grundsätzlich über die gesamte Dauer des Eingriffs zu erhalten. Eine Nutzung durch die Öffentlichkeit (z. B. zur Obsternte) ist nicht vorgesehen.

Die Baugrenze des Solarparks sowie der Zaunverlauf sind in der Planzeichnung festgesetzt, damit ist die bebaubare Fläche eindeutig festgesetzt. Die Anlage hält die gesetzlichen Abstände zur Wohnbebauung

ein. Auch im Hinblick auf eine mögliche künftige Stallplanung auf benachbarten Flächen bestehen keine grundsätzlichen Einschränkungen. Es gibt keine gesetzlich festgelegten Mindestabstände zwischen einem Solarpark und einem Stallgebäude. Ein Stall darf grundsätzlich auch in unmittelbarer Nähe zu einer PV-Anlage errichtet werden, sofern keine funktionalen oder immissionsschutzrechtlichen Konflikte bestehen. Es obliegt dem Eigentümer einer Fläche, den Pächter zu wählen.

Das Vorhaben wird im Rahmen der Bauleitplanung nach Baugesetzbuch behandelt. Die Fachbehörden wurden beteiligt. Die Themen Brandschutz, Blitzschutz und Schneelasten sind weiterhin im Rahmen der technischen Planung entsprechend der geltenden Normen zu berücksichtigen. Es werden vorbeugende und abwehrende Brandschutzmaßnahmen getroffen. Im Falle eines Brandes wird durch kontrolliertes Abbrennen ein Flächenbrand verhindert. Vor Inbetriebnahme ist ein Feuerwehrplan zu erstellen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Die Kabel werden überall da, wo notwendig, durch Abdeckung vor den Schafen geschützt. Der Vorhabenträger betreibt zahlreiche Solarparks mit Schafbeweidung und besitzt daher viel Erfahrung damit, die Solarparks schafverträglich zu bauen.

Der genaue Verlauf der Stromleitung wird im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Eine Trassenführung über private Grundstücke erfolgt nur mit Zustimmung der Eigentümer oder im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verfahren.

Photovoltaikanlagen verursachen im laufenden Betrieb keine nennenswerten elektromagnetischen Felder. Die zulässigen Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder sind in der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV, sogenannte Elektromogverordnung) eindeutig geregelt und werden von den eingesetzten Anlagen deutlich unterschritten. Eine unzulässige Störung der nächstgelegenen Wohnbebauung in Form von Lärmbelästigung durch die Nebenanlagen der Photovoltaikanlage ist auszuschließen. Laut dem Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaikfreiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2014) ergibt sich, dass bei einem Abstand des Transformators bzw. Wechselrichters von rund 20 m zu einem reinen Wohngebiet der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 50 dB(A) am Tag sicher unterschritten wird. Zudem ist die Anlage in der Nacht nicht in Betrieb. (s. Umweltbericht 4.5.2). Sämtliche technischen Anlagen befinden sich auf dem Betriebsgelände und sind für betriebsfremde Personen nicht zugänglich. Ein dauerhafter Aufenthalt von Menschen in diesen Bereichen ist nicht vorgesehen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch den Betrieb der Photovoltaikanlage keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, angrenzender Wohngebiete oder der Erholungseignung der Landschaft infolge elektrischer oder magnetischer Felder zu erwarten sind. Die relevanten Fachbehörden wurden in dem Verfahren beteiligt, es wurden keine Bedenken hinsichtlich gesundheitlicher Gefahren geäußert.

Die Gemeinde verfolgt mit der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich das Ziel, einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Gemeinden haben die Aufgabe, im Rahmen der kommunalen Entwicklungs- und Bauleitplanung den energiepolitischen Erfordernissen verstärkt Rechnung zu tragen. Dabei nehmen Klimaschutz und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels eine herausgehobene Stellung ein und sind im Rahmen der Abwägung gemäß Baugesetzbuch zu berücksichtigen. Durch den Betrieb der Anlage können jährlich rund 627 Tonnen CO₂ eingespart werden (vgl. Umweltbericht, Kapitel 4.11). Zur Entsorgung der Solarmodule und übrigen Komponenten nach der Einstellung des Betriebs gelten die gesetzlichen Regelungen, wie zum Beispiel das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG).

Eine Erweiterung der derzeit überplanten Fläche ist nicht vorgesehen. Unabhängig davon ist die Flächengröße durch den Beschluss des Gemeinderates auf maximal 6,5 ha Sondergebietsfläche begrenzt. Die ursprünglich vom Vorhabenträger vorgesehene Planungsfläche überschritt diese Flächengröße deutlich. Die Gemeinde legte jedoch bereits zu diesem Zeitpunkt großen Wert darauf, dass die Ausweisungen im Gemeindegebiet räumlich verteilt erfolgen.

Die Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzungen sind den Bekanntmachungen zu entnehmen, welche ortsüblich veröffentlicht werden und für jeden Bürger einsehbar sind. Jedermann kann an den öffentlichen Sitzungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit hat, ebenso wie die Behörden und Träger öffentlicher Belange, im Verfahren die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben. Diese Einbeziehung der Bürger ist gesetzlich geregelt und wurde bzw. wird auch im gegenständlichen Verfahren eingehalten. Bezüglich der Verständlichkeit der Unterlagen ist darauf hinzuweisen, dass den Öffentlichen Bekanntmachungen zum Verfahren auch zu entnehmen war, dass die Unterlagen nicht nur im Internet sondern auch in ausgedruckter Form im Rathaus einsehbar waren und dass die Möglichkeit während der Beteiligung besteht, Auskünfte während der Veröffentlichungsfrist einzuholen, insbesondere über die wesentlichen Ziele und Auswirkungen der Planung.

Das Amt für Flurbereinigung wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und hat keine Einwände erhoben.

Die Sorgen hinsichtlich gesundheitlicher Auswirkungen, Flächenkonkurrenz und Landschaftsbild werden ernst genommen. Die Planung berücksichtigt diese Aspekte durch extensive Nutzung, technische Standards und transparente Verfahren.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung der Flächennutzungsplanänderung an der Planung fest.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen: